



# Albrecht-Aldorfer-Gymnasium

Sprachliches und Humanistisches Gymnasium

Minoritenweg 33, 93047 Regensburg – Buslinien 5, 10, 36, 37

---

## Informationen zur Lernförderung im Rahmen des Bildungspakets für hilfebedürftige Kinder (Auszug aus dem KMS vom 07.04.2011)

Anlagen: 1 Formblatt

Die gesetzliche Neuordnung der Regelleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) beinhaltet im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und für Eltern, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, auch die Möglichkeit außerschulischer Lernförderung für betroffene Schülerinnen und Schüler. Sie wird vom Sozialleistungsträger (Kommunen und Jobcenter) unter bestimmten Bedingungen (insbesondere einkommensbedingte Hilfebedürftigkeit, aber auch Lernförderbedarf) bezahlt. Ein entsprechendes Formblatt ist beigelegt.

Mit diesem Formblatt bestätigt die Schule, dass ergänzende Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele der jeweiligen Jahrgangsstufe zu erreichen. Als Regelfall der wesentlichen Lernziele ist die Versetzung benannt. D.h. die Bestätigung kann erteilt werden, wenn die Versetzung analog zu den Bestimmungen der jeweiligen Schulart gefährdet ist. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung nicht in diesem Sinne erforderlich.

Das Gesetz hat den individuellen Lernförderbedarf im Blick. Der Lernförderbedarf wird aus pädagogischer Sicht in der Regel bei dem im Formblatt vorgezeichneten Umfang von einer Stunde pro Woche und Unterrichtsfach für einen Zeitraum von sechs Monaten liegen.

Die Auswahl eines Nachhilfelehrers erfolgt in jedem Fall in der Eigenverantwortung des Betroffenen. Da die Schulen keine Möglichkeit zur Überprüfung möglicher Anbieter der Lernförderung haben (etwa durch ein erweitertes Führungszeugnis, Auskünfte über eine etwaige Zugehörigkeit zu radikalen Organisationen o. Ä.), insbesondere hinsichtlich der Qualität oder gar des Erfolgs einer Lernförderung, können und dürfen sie keine Hinweise auf mögliche Anbieter der Lernförderung geben.

Das Jobcenter/die Kommune ist die verantwortliche Stelle, die insgesamt über den Leistungsanspruch entscheidet.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule und der Mittagsbetreuung auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden können. Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Semmeln und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt bei den Kommunen.